

Revierkunst | Gemeinschaftsausstellung

Künstler aus dem Revier und Gastkünstler präsentieren einmal im Jahr an einem Wochenende ihre neuen Arbeiten.

Organisation: Sonja Henseler

Am Wallbaum 18

45525 Hattingen

www.revierkunst.com

Telefon: (02324) 859 40 40

1 . Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit ihrer Bewerbung erkennen die KünstlerInnen die Ausstellungsbedingungen und das Konzept der Revierkunst an. Die Veranstaltungsbedingungen können in der aktuellen Fassung im Internet unter www.revierkunst.com eingesehen. Weitere Informationen erhalten die teilnehmenden KünstlerInnen durch den Newsletter.

2. Bewerbung

Die Bewerbungsanforderungen stehen unter Teilnahme auf der Homepage www.revierkunst.com. Bewerbungen werden ausschließlich digital entgegengenommen. Bewerbungen per Post werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen, sowie als Vertragsantrag im Sinne des § 145 des BGB.

3. Ausstellungsfläche:

Die Ausstellungsfläche richtet sich immer nach der vorhandenen Architektur. Wenn zeitgenössische Kunst mit Industriecharme verbunden wird, können die Ausstellungsflächen unterschiedliche Größen und Beschaffenheit haben. Der Veranstalter garantiert eine Mindestgröße von 4 Meter Wandlänge. Für Skulpturen oder Installationsplätze eine Bodenfläche von 9 m² wenn nicht anders vereinbart. Die Platz-Vergabe erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Eine Einspruchsmöglichkeit bzgl. der Platzierung besteht nicht. Die Nutzung von eigenen Stellwänden ist nicht gestattet. Für den Aufbau und Abbau der Ausstellungsfläche sind die KünstlerInnen selbst verantwortlich. Die Gestaltung der Hängung oder Platzierung der Skulpturen hat in Absprache mit der Kuratorin zu erfolgen. Die KünstlerInnen verpflichten sich während der gesamten Ausstellungszeit persönlich ihre Arbeiten zu präsentieren und zu beaufsichtigen.

4. Vermarktung / Versicherung

Die KünstlerInnen übernehmen den Verkauf und die Beratung ihrer Arbeiten eigenständig. Die Revierkunst erhebt keine Provision auf verkaufte Arbeiten. Die Versicherung der Kunstwerke während der Messezeit bleibt dem/der Ausstellenden überlassen.

5. Ausstellungsobjekte

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von der Ausstellungsleitung genehmigt wurden. Nicht genehmigte oder genehmigungsfähige Ausstellungsobjekte können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Exponate angeboten werden, hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Aussteller von der Revierkunst auszuschließen und die Werke zu entfernen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, und grundsätzlich bei Verstößen gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen.

6. Zusage

Zugelassen sind die in der Homepage (www.revierkunst.com) genannten Künstler. Eine bereits erteilte Zusage kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Auf- und Abbau

Der Aufbau und Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, jede Art von Verunreinigung oder Verschmutzungen sowie nicht genehmigte Ausweitung der Ausstellungfläche sind unzulässig. Auf dem Gelände der Veranstaltung gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr ist nur bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. Feuerwehrezufahren, Gänge, und Rettungswege sowie Hydranten und Eingänge sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung auf dem Gelände verbleiben.

Der Abbau der Ausstellungsgegenstände darf grundsätzlich nur am letzten Ausstellungstag nach Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter einen vorzeitigen Abbau genehmigen. Sollte der Aussteller vor Beendigung der allgemeinen Öffnungszeit mit dem Abbau seines Standes beginnen, so kann ohne weitere Ankündigung ein Ausschluss erfolgen.

8. Bildrechte

Die KünstlerInnen versichern im Besitz aller Bildnutzungsrechte zu sein, die für die Ausstellung und Publikationen notwendig sind, ebenso das sie berechtigt sind, die Arbeiten im Rahmen der Kunstausstellung zu präsentieren. Mit der Bewerbung werden die Bedingungen dieser Ausschreibung anerkannt. Die KünstlerInnen übertragen die Nutzungsrechte an den übermittelten Abbildungen für die Presse- Werbe- und Kommunikationsarbeit. Die KünstlerInnen garantieren über alle erforderlichen Rechte zu verfügen.

Im Laufe der Veranstaltung werden zur Dokumentation Fotos vom Veranstalter aufgenommen - auch mit Einstellungen, auf denen Künstler, Besucher und Kunstwerke zu sehen sind. Die Fotos werden auf der Homepage zur Illustration der Revierkunst veröffentlicht und für Werbezwecke genutzt (Internet, sozialen Medien, Printmedien). Mit der Bewerbung und der Teilnahme an der Revierkunst geben die KünstlerInnen somit ihr Einverständnis, dass diese Fotos veröffentlicht werden können.

9. Reinigung

Siehe Hausordnung!

10. Kosten/ Ausstellungsbeteiligung

Der Ausstellungsbeitrag für die teilnehmenden Künstler beträgt 150 Euro. Studenten bis 25 Jahre ohne Einkommen zahlen keinen Beitrag. Die Beiträge entfallen ganz, wenn Fördergelder genehmigt werden oder Sponsoren die Kosten der Organisation übernehmen. Verkaufsprovisionen werden nicht erhoben.

11. Haftungsausschluss

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen erleiden, übernimmt die Organisatorin (Sonja Henseler) keine Haftung insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.

Eben so wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Für die Bewachung seiner Ausstellungsfläche und seiner Kunstgegenstände während der Besuchszeiten der Veranstaltung hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Die am Vortag der Veranstaltung aufgebaute Ausstellungsflächen und Kunstgegenstände werden in der Halle verschlossen. Bei Beschädigung oder Verlust übernimmt der Veranstalter grundsätzlich keine Haftung. Wertvolle Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

Fällt eine Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen aus, so besteht kein Anspruch gegenüber dem Veranstalter auf Ersatz von entgangenem Gewinn oder wirtschaftlichen Nachteilen.

Der Veranstalter ist im Falle höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter, Pandemie, Erkrankung des Veranstalters, Todesfall ...) berechtigt die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen.

Ausstellende, die den Vorschriften der Messe zuwider handeln, können durch den Veranstalter bei voller Haftung der Teilnahmegebühr und Folgekosten mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

12. Feuerschutz

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihren Plätzen nicht entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Warngeräte, Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist grundsätzlich verboten. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen an den Ausstellungsständen nicht gelagert werden

13. Fotografieren und Zeichnen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der

Veranstaltungsorganisatoren erlaubt.

14. Hausrecht

Im Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

15. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

16. Standgröße und Besuchergänge

Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung der Ausstellungsfläche erforderlich sein.

Die vorhandenen Gänge müssen von jeglichen Gegenständen absolut frei gehalten werden. Der Aufbau in der Halle erfolgt nach dem vorliegenden Hallenplan.

17. Kennzeichnungspflicht

Die KünstlerInnen sind verpflichtet, an vorgegebener Stelle ihrer Ausstellungsfläche die Revierkunstkarte anzubringen. Auf der Revierkunstkarte muss die Künstlernummer und der Name stehen.

18. Hausordnung

Es gilt die Hausordnung des Vermieters/Verpächters der Veranstaltungshalle

19. Datenschutz

Datenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Mit der eingehenden Bewerbung werden Daten erhoben.

Verwendung der Daten: Die erhobenen Daten dienen nur der Organisation der Revierkunst, einschließlich aller Werbemaßnahmen. Jeder KünstlerInnen stellt uns seine Daten für die Homepage zur Verfügung. und der Information der Besucher.

Widerrufsrecht: Sie können den Newsletter und die Einwilligung zur Speicherung der Daten jederzeit widerrufen. Das hat aber den Nachteil, dass Sie auch als Künstler nicht mehr auf der Homepage geführt werden und somit auch für andere Kunstliebhaber nicht mehr gefunden werden können.

19. Revierkunstpreis

Auf der Revierkunst werden zwei Kunstpreise vergeben - der Publikumspreis und der Künstler-Kunstpreis. Die Besucher wählen durch Stimmabgabe den Publikumspreis. Die teilnehmenden Künstler wählen den Künstler-Kunstpreisträger.

Jeder teilnehmende Künstler kann den Publikumspreis nur einmal gewinnen.